

EINBRUCHDIEBSTAHL - Beschädigung der Einfriedungen - ED3012.12

In Erweiterung des Art. 3, Abs. 2.2. der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) gelten Kosten der Wiederherstellung von vom Täter zu Einbruchzwecken beschädigten Einfriedungen im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers einschließlich der notwendigen Aufräumkosten dann auf erstes Risiko bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme als mitversichert, wenn:

- es nach der Beschädigung der Einfriedungen durch den Täter zu einem versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl in die Geschäftsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers gekommen ist
- der Vorfall gem. Artikel 6, Abs. 2. der AEB der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Anzeige gebracht wird
- der Versicherungsnehmer (im Fall von Miete, Pacht etc.) aus vertraglichen Gründen zur Wiederherstellung verpflichtet ist und
- aus keiner anderen Versicherung Ersatzanspruch besteht.